

## Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (BGV D 29).

Fuhrparkleiter fragen häufiger danach, ob die Dienstwagen-Pkws in ihrem Fuhrpark eigentlich einer jährlichen Prüfung nach Unfallverhütungsvorschriften unterliegen. Mit dieser scheinbar lapidaren Frage nach einer sogenannten UVV-Prüfung wird das mitunter durchaus recht heikle Thema der Unfallverhütungsvorschriften im Fuhrpark angesprochen. Heikel ist das Thema vor allem deshalb, weil die Berufsgenossenschaft unter Umständen die Versicherungsleistung verweigern kann, wenn sich ein Arbeitsunfall im Zusammenhang mit einem Dienstwagen-Pkw ereignet hat und dies auf eine Missachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen ist. Denn entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind der Dienstwagen, ein Bus oder ein LKW ein Arbeitsplatz – ebenso wie ein Bildschirmarbeitsplatz am Schreibtisch mit Drehstuhl, so dass die Arbeitsschutzbestimmungen voll eingreifen. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, vgl. § 3 Arb- SchG. Dies kann im schlimmsten Falle sogar zu einem Bußgeld unter anderem gegen den Fuhrparkverantwortlichen führen. Fuhrparkleiter sollten daher in diesem Bereich zumindest den Überblick bewahren.

### Fahrzeugprüfung

#### § 57 Prüfung

- (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

#### § 57 Abs. 1:

Für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen besondere Grundsätze; siehe BG-Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige" (BGG 916).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt.

Für Personenkraftwagen und Kraffräder gilt eine Sachkundigen Prüfung als durchgeführt, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion ein mängelfreies Ergebnis einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegt, das auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand (z. B. in Bezug auf Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie der Einrichtungen zur Ladungssicherung) ausweist.

Zusätzlich zur fahrzeugtechnischen Prüfung kann die Prüfung von Aufbauten und Einrichtungen erforderlich sein, wenn dies durch Verordnung, Unfallverhütungsvorschrift oder BG-Regel bestimmt ist, z. B. durch

Geltungsbereich: Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann		Freigegeben:	Revisionsstand
EDV-Kennung: QM 2.1.1.1 Leitfaden Fahrzeugprüfung-Dienstwagen 19.10.2018		Koch GF	1
Freigabedatum: 19.10.2018	Verantwortlich: Jörg Koch		

- Betriebssicherheitsverordnung,
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE),
- Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (BGV D6),
- Unfallverhütungsvorschrift "Winden, Hub- und Zuggeräte" (BGV D8),
- Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D34),
- Kapitel 2.10 "Betreiben von Hebebühnen" der BG-Regel "Betreiben von Arbeitsmitteln" (BGR 500).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen kann.

**§ 57 Abs. 2:**

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Ergebnisse in einem Prüfbuch, einer Prüfkartei oder einem Prüfbericht nachgewiesen sind.

Anwendungsbereich:

Nach § 57 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) hat der Unternehmer Fahrzeuge bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.

Für Fahrzeuge mit einem eigenen amtlichen Kennzeichen sind nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) regelmäßige Untersuchungen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorgeschrieben. Diese dienen überwiegend der Verkehrssicherheit.

Die Sachkundigen-Prüfung kann sich bei gleichzeitig durchgeführter, mit mängelfreiem Ergebnis abgeschlossener Sachverständigen-Prüfung (Hauptuntersuchung) nach § 29 StVZO auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränken. Bei Fahrzeugen, für die keine Untersuchungen nach StVZO erforderlich sind, muss grundsätzlich auf Verkehrs- und arbeitssicheren Zustand geprüft werden.

Eine Sachkundigen-Prüfung nach diesem BG-Grundsatz ersetzt nicht eine Sachverständigen-Prüfung nach § 29 StVZO.

Da die Erteilung einer behördlichen Betriebserlaubnis nicht Belange der Arbeitssicherheit umfasst und die Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nicht vorsieht, kommt insbesondere den regelmäßigen Sachkundigen-Prüfungen eine Bedeutung dahingehend zu, dass auch Einrichtungen und Funktionen zu prüfen sind, die der Hersteller in Erfüllung der Anforderungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und somit der einschlägigen Vorschriften und Regeln des Arbeits- und

Geltungsbereich: Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann		Freigegeben:	Revisionsstand
EDV-Kennung: QM 2.1.1.1 Leitfaden Fahrzeugprüfung-Dienstwagen 19.10.2018		Koch GF	1
Freigabedatum: 19.10.2018	Verantwortlich: Jörg Koch		

QM- Handbuch Gliederungsnr.	2.1.1.1
<b>Titel</b>	<b>Leitfaden Fahrzeugprüfung - Dienstwagen</b>
<b>Datum</b>	<b>19.10.2018</b>
<b>Seite</b>	<b>3 von 3</b>

Gesundheitsschutzes (hier insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" [BGV D29, bisherige VBG 12]) umzusetzen hat. Die Prüfungen können auch dem Zweck dienen, festzustellen, ob der Unternehmer seine Verpflichtungen gemäß § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) erfüllt hat.

Prüfnachweise:

Die Prüfergebnisse sind gemäß § 57 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) schriftlich niederzulegen und bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die Prüfergebnisse müssen erkennen lassen:

- Umfang der Prüfung,
- noch ausstehende Teilprüfungen,
- festgestellte Mängel,
- Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegen stehen,
- Prüfdatum,
- Name und gegebenenfalls Anschrift des Prüfers.

Der Befund ist vom Prüfer und zweckmäßigerweise auch vom Unternehmer oder dem vom Unternehmer beauftragten Versicherten, der für den Fuhrpark verantwortlich ist, abzuzeichnen.

Die Prüfergebnisse können z.B. in einem Prüfbuch, einer Prüfkartei oder einem Prüfbericht nachgewiesen werden. Als Muster für einen derartigen Prüfbericht kann der als Anhang 1 abgedruckte "Prüfbefund" dienen (auch einzeln erhältlich unter Bestell-Nr. BGG 938, bisherige ZH 1/282.3).

Die Nachweise über die im Rahmen von Inspektionen durchgeführten Prüfungen von Personenkraftwagen und Krafträdern auf verkehrssicheren Zustand sind z.B. durch darüber ausgestellte spezifizierte Rechnungen autorisierter Fachwerkstätten erbracht.

Die Rechnungen sollten auf § 57 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" BGV D29, bisherige VBG 12) ausdrücklich verweisen.

In der Praxis hat sich die zusätzliche Verwendung von Prüfplaketten bewährt. Anhang 2 zeigt eine solche Plakette (mit Bezugsquellenangabe), die am Fahrzeug angebracht werden darf, wenn bei der Prüfung des Fahrzeuges keine schwerwiegenden, die Sicherheit beeinträchtigenden Mängel festgestellt wurden. Außerdem zeigt die Plakette an, wann die nächste Prüfung spätestens durchzuführen ist. Die Plaketten sollten für den gesamten Fuhrpark einheitlich an gleicher Stelle am Fahrzeug angebracht werden, möglichst außen und gut sichtbar, nicht jedoch auf dem amtlichen Kennzeichen. Kommt eine von außen sichtbare Anbringung - z.B. aus technischen Gründen - nicht in Betracht, können die Plaketten im Bereich des Fabrik Schildes platziert werden, das nach StVZO an allen Kraftfahrzeugen und Anhängern am vorderen Teil der rechten Seite gut zugänglich angebracht ist.

Gestaltung und Anbringung dieser Prüfplaketten dürfen aber nicht zu einer Verwechslung mit Plaketten, Prüfmarken oder SP-Schild nach Anlagen IX, IXa und IXb StVZO führen.

Geltungsbereich: Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann		Freigegeben:	Revisionsstand
EDV-Kennung: QM 2.1.1.1 Leitfaden Fahrzeugprüfung-Dienstwagen 19.10.2018		Koch GF	1
Freigabedatum: 19.10.2018	Verantwortlich: Jörg Koch		